

B E R I C H T N r . 1

des

SteAu Fusion der Vorsorgeeinrichtungen

**über gesetzgeberische und finanzielle Aspekte zum
Projekt der Fusion der VPSW und der RVKL**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Einleitung und geschichtlicher Abriss	4
2. Finanzielle Situation der beiden Vorsorgeeinrichtungen am 31.12.2007	5
3. Auftrag und Zusammensetzung des SteAu	5
4. Arbeiten des SteAu	6
5. Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens	7
6. Laufende Revisionen zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge	8
7. Situation in anderen Schweizer Kantonen	9
8. Wesentliche Merkmale der Fusion	10
9. Notwendige Aufkapitalisierung zur Harmonisierung des Deckungsgrades.....	11
10. Zusätzliche Aufkapitalisierung zur Erreichung eines Deckungsgrades von 80%.....	12
11. Finanzierung der Aufkapitalisierungsmassnahmen – Anlage – finanzielle Auswirkungen für den Staat	15
12. Andere allfällige Finanzierungsmassnahmen	15
13. Organisation	16
14. Kommentar zum Vorentwurf.....	18
15. Vernehmlassungsverfahren	22

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2007 ist das Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz bezweckt kurzfristig eine umfassende Stärkung der finanziellen Situation der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW) und der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis (RVKL). Die wesentlichen Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels sind folgende: Festlegung der finanziellen Zielsetzungen; Änderung des rechtlichen Statuts der VPSW und Umgestaltung der Organisation und der Aufsicht; sofortige umfangreiche Aufkapitalisierung mit einem Gesamtbetrag von 605 Millionen Franken; Harmonisierung des ordentlichen Rücktrittsalters bei 62 Jahren für alle Versicherten, mit Ausnahme einzelner besonderer Personalkategorien, Einfrierung der Renten für eine Dauer von 5 Jahren.

Im weiteren sieht das GVE vor, dass eine Fusion der VPSW und RVKL bis spätestens am 31. Dezember 2009 erfolgen muss, und dass der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat bis zum 1. Januar 2012 umgesetzt werden muss.

In Ausführung des Auftrags zur Umsetzung der Fusion hat der Staatsrat mit Beschluss vom 10. Juni 2008 einen Steuerungsausschuss unter der Bezeichnung "SteAu Fusion der Vorsorgeeinrichtungen" eingesetzt und diesen beauftragt, die Fusionsarbeiten bis zum vorerwähnten Termin zu leiten und zu koordinieren.

Diese Gruppe besteht einerseits aus verschiedenen Dienstchefs des Staates und andererseits aus den Direktoren der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen sowie zwei Vorstandsmitgliedern dieser Einrichtungen, welche die Versicherten vertreten.

Der SteAu hat seine Arbeiten im Juni 2008 aufgenommen. In einer ersten Phase hat er die organisatorischen Aspekte geregelt (Einrichtung eines Büros, Bildung von spezifischen Arbeitsgruppen, Beizug der Vorstände der Vorsorgeeinrichtungen).

Anschliessend hat er prioritär die gesetzgeberischen und finanziellen Aspekte behandelt, welche eine Änderung des GVE erfordern. Diese Arbeiten führten zur Erarbeitung eines Vorentwurfs zur Änderung des erwähnten Gesetzes und dem vorliegenden Bericht.

Die wesentlichen Elemente des Entwurfs zur Gesetzesänderung sind folgende:

- * Fusion durch Absorption der beiden Vorsorgeeinrichtungen.
- * Minimale Aufkapitalisierung um die Deckungsgrade zu harmonisieren (nach den aktuellen Schätzungen in der Grössenordnung von 60 Millionen Franken).
- * Zusätzliche Aufkapitalisierung zur Anhebung des Deckungsgrades auf 80 % (nach den aktuellen Schätzungen in der Grössenordnung von 250 bis 260 Millionen Franken).
- * Finanzierung der Aufkapitalisierungsmassnahmen über den Spezialfonds zur Finanzierung gemäss Artikel 9 GVE.
- * Festlegung der Zusammensetzung des Vorstandes (paritätisches Organ) der Einrichtung nach der Fusion.
- * Behandlung verschiedener übergangsrechtlicher Fragen.

1. Einleitung und geschichtlicher Abriss

- 1.1 Die beiden wichtigsten Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes des Kantons Wallis, nämlich die Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW) einerseits und die Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis (RVKL) andererseits haben seit mehreren Jahren sowohl den Versicherten als auch den Verwaltungs- und den politischen Behörden Sorgen bereitet.

Diese Sorgen betrafen vor allem den Deckungsgrad der Verpflichtungen der beiden Einrichtungen, deren Verhältnis zu einem Deckungsgrad 100 %, aber auch zur Situation, die im allgemeinen für die Vorsorgekassen der öffentlichen Hand in der Schweiz gilt, sehr niedrig war.

- 1.2 In den vergangenen fünfzehn Jahren wurde diese Situation verschiedentlich überprüft. Diese Überprüfungen führten zu zwei Massnahmenpaketen, die 1995 und 2000 in Kraft traten. Diese Massnahmen betrafen vor allem die Erhöhung der Beiträge und die Kürzung der versicherten Leistungen.
- 1.3 Diese Massnahmen erwiesen sich jedoch als ungenügend, was den Staatsrat und den Grossen Rat veranlasste, die Arbeiten in Zusammenarbeit mit den Vorsorgeeinrichtungen, den spezialisierten Dienststellen des Staates sowie den externen Experten weiterzuführen.

Diese Arbeiten führten zur Annahme des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 (GVE).

- 1.4 Das GVE, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, zielt kurzfristig auf eine umfassende Stärkung der finanziellen Grundlage der beiden betroffenen Vorsorgeeinrichtungen hin, sowie mittel- und langfristig auf eine Konsolidierung dieser Situation. Die wichtigsten durch dieses Gesetz beschlossenen Massnahmen, welche die Erreichung dieser Zielsetzung erlauben sollen, sind folgende:
- Festlegung der finanziellen Zielsetzungen (80 % Deckungsgrad bis Ende 2009), Änderung des rechtlichen Statuts der VPSW sowie Umgestaltung der Organisation, der Geschäftsführung und der Aufsicht über die beiden Vorsorgekassen (Art. 2, 10, 11, 12 und 21 bis 29).
 - Aufnahme des Grundsatzes und des Umfangs der Staatsgarantie ins Gesetz, welche alle statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen und nicht nur die so genannten "*obligatorischen*" Verpflichtungen umfassen muss (Art. 7).
 - Sofortige Aufkapitalisierung der beiden Institutionen mit einem Gesamtbetrag von 605 Millionen Franken (264 Millionen für die VPSW und 341 Millionen für die RVKL) (Art. 8).
 - Kürzung des Arbeitgeberbeitrages um 1,5%, ausser für die angeschlossenen Institutionen.
 - Nichterhöhung der Arbeitnehmerbeiträge, ja sogar Kürzung der Arbeitnehmerbeiträge für die Versicherten der früheren Kategorien 2 und 3 der VPSW (Art. 18).
 - Beitragsnachzahlung auch für die Versicherten der RVKL im Falle einer Erhöhung des versicherten Gehalts infolge Beförderung oder Klassenwechsel (Art. 19).
 - Harmonisierung der AHV-Überbrückungsrente für alle Versicherten und deren paritätische Finanzierung (Art. 20).

- Harmonisierung des ordentlichen Rücktrittsalters bei 62 Jahren für alle Versicherten, mit Ausnahme des Personals der Strafanstalten, der Kantonspolizei, der Strafuntersuchungsrichter und der Jugendrichter, deren Rücktrittsalter auf 60 Jahre festgelegt ist (Art. 15 und 16).
- Nicht-Indexierung der Renten während einer Dauer von 5 Jahren bis zu einem Maximum von 2 % pro Jahr und 6 % insgesamt (Art. 36).
- Garantie der wohlerworbenen Rechte (Art. 42).
- Übergangsregelung während einem Zeitraum von 5 Jahren, d.h. von dieser Übergangsregelung werden jene Personen begünstigt, die in den 5 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Pension gehen (Art. 34).

Darüber hinaus wurden folgende zwei Zielsetzungen festgelegt:

- Fusion der beiden Vorsorgeeinrichtungen bis spätestens Ende 2009 (Art. 38).
- Wechsel zum System des Beitragsprimats auf spätestens 1. Januar 2012 (Art. 39).

- 1.5 Gegen dieses Gesetz haben der Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft und der Beamten des Staates Wallis (ZMLB) und verschiedene Versicherte beim Bundesgericht Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hinterlegt.

Mit Urteilen vom 15. Januar 2008 hat das Bundesgericht die Beschwerden abgewiesen soweit darauf einzutreten war, und somit die vollumfängliche Rechtmässigkeit der neuen Gesetzesbestimmungen bestätigt.

2. Finanzielle Situation der beiden Vorsorgeeinrichtungen am 31.12.2007

In Anbetracht der anfangs 2007 erfolgten Aufkapitalisierung und der Ergebnisse der Jahresrechnung 2007 ergab die finanzielle Situation der beiden Vorsorgeeinrichtungen am 31. Dezember 2007 folgendes Bild:

VPSW

Verfügbares Vermögen	Fr. 1'381'803'000,--
Total der Verpflichtungen	Fr. 1'833'235'000,--
Passivüberschuss	Fr. 451'432'000,--
Deckungsgrad	75,4%

RVKL

Verfügbares Vermögen	Fr. 842'814'000,--
Total der Verpflichtungen	Fr. 1'170'226'000,--
Passivüberschuss	Fr. 327'412'000,--
Deckungsgrad	72%

Es sei daran erinnert, dass der Deckungsgrad am 31. Dezember 2006 61,6 % für die VPSW und 43,8 % für die RVKL betrug.

3. Auftrag und Zusammensetzung des SteAu

- 3.1 Mit Entscheid vom 10. Juni 2008 hat der Staatsrat einen Steuerungsausschuss unter der Bezeichnung "*SteAu Fusion der Vorsorgeeinrichtungen*" eingesetzt und diesen beauftragt, die Arbeiten für eine Fusion der VPSW und der RVKL, welche bis spätestens am 1. Januar 2010 erfolgen soll, weiterzuführen und zu koordinieren.

- 3.2 Dieser Beschluss erfolgt in Ausübung von Artikel 38 GVE, der insbesondere vorsieht, dass die Fusion der VPSW und der RVKL bis spätestens am 31. Dezember 2009 abgeschlossen sein muss, soweit die durch das Bundesrecht aufgestellten Bedingungen dies erlauben.
- 3.3 Die Zusammensetzung dieses Ausschusses ist gemäss dem vorerwähnten Beschluss und den späteren Beschlüssen der Vorstände der beiden Vorsorgekassen folgende:

Präsident

Herr Gilles de Riedmatten, Chef des Rechtsdienstes für Finanzen und Personal

Mitglieder

Herr Pierre-André Charbonnet, Chef der kantonalen Finanzverwaltung
 Herr Christian Melly, Chef des kantonalen Finanzinspektorates
 Herr Franz Michlig, Chef der Dienststelle für Personal und Organisation
 Herr Arsène Duc, Adjunkt beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des DEKS
 Herr Daniel Lambiel, Direktor der VPSW
 Herr Patrice Vernier, Direktor der RVKL
 Herr Roland Crettaz, Vorstandsmitglied der VPSW, Vertreter der Versicherten
 Herr Gérald Duc, Vorstandsmitglied der RVKL, Vertreter der Versicherten

Der SteAu wird im Übrigen durch einen Sekretär in der Person von Herrn Blaise Rey, und einem Sekretär-Stellvertreter in der Person von Herrn Gilles Rey, beide Revisoren beim kantonalen Finanzinspektorat, unterstützt.

- 3.4 Diese Arbeiten umfassen die zweite Etappe des durch das GVE eingeführten Prozesses und werden ergänzt durch eine dritte und letzte Phase im Zusammenhang mit dem Wechsel zum Beitragsprimat, der spätestens für den 1. Januar 2012 vorgesehen ist.

4. Arbeiten des SteAu

Der SteAu hat seine Arbeiten in der zweiten Hälfte des Monats Juni 2008 aufgenommen und bereits mehrere Sitzungen abgehalten.

- 4.1 Im Rahmen dieser Sitzungen wurden die Grundsätze und organisatorischen Modalitäten der Arbeiten im Hinblick auf eine Fusion überprüft. Insbesondere wurden folgende Punkte geregelt:
- Einrichtung eines Büros.
 - Einsetzung von spezifischen Arbeitsgruppen zur Überprüfung und Behandlung spezieller Bereiche (Verwaltung – grundsätzliche reglementarische Aspekte - Informatik – Verwaltung der Mobilien und Immobilien – Informationskonzept).
 - Beizug der Vorstände der beiden Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere durch ihre Vertretung in den verschiedenen spezialisierten Arbeitsgruppen.
- 4.2 Hingegen werden die gesetzgeberischen und finanziellen Aspekte direkt durch den SteAu behandelt. Diese Aspekte erfordern aufgrund ihrer Natur und Bedeutung eine Änderung des GVE.

In Anbetracht der Eigenheiten des Gesetzgebungsverfahrens und der auf den 31. Dezember 2009 festgelegten Frist für die Fusion räumte der SteAu nach der Regelung der organisatorischen Aspekte dieser Frage Priorität ein, und zwar in der Absicht, innert kürzester Frist einen Vorentwurf zur Änderung des GVE und einen entsprechenden Bericht zu erarbeiten.

Der vorliegende Bericht und der beiliegende Vorentwurf zur Gesetzesänderung bilden das Ergebnis dieser Phase der Arbeiten.

5. Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens

In Anbetracht der auf den 31. Dezember 2009 (oder auf den 1. Januar 2010) festgelegten Frist für die Fusion sind theoretisch zwei gesetzgeberische Zeitpläne denkbar.

5.1 1. Zeitplan: Erste Lesung im Grossen Rat in der Februarsession 2009

Die wichtigsten Merkmale dieses knappen, ja sehr knappen Zeitrahmens sind die folgenden:

- Oktober 2008: Vernehmlassungsverfahren
- Ende November 2008: Verabschiedung des Gesetzesentwurfes und der Botschaft durch den Staatsrat und Übermittlung der Akten an den Grossen Rat
- 9. Januar 2009: Frist für die Hinterlegung des Berichtes der parlamentarischen Kommission
- 10. – 12. Februar 2009: erste Lesung im Grossen Rat
- Mitte Juni 2009: zweite Lesung im Grossen Rat
- Anfangs Oktober 2009: Ablauf der Referendumsfrist
- November 2009: Annahme und Veröffentlichung des Inkraftsetzungsbeschlusses
- 31. Dezember 2009/1. Januar 2010: Inkrafttreten

5.2 2. Zeitplan: erste Lesung im Grossen Rat in der Junisession 2009

Es sei vorweg erwähnt, dass eine Behandlung durch den Grossen Rat in den März-, April- der Maisessionen aufgrund der kantonalen Wahlen vom März 2009, welche eine Erneuerung dieses Organs zur Folge haben, nicht möglich ist.

Die wesentlichen Merkmale dieses Zeitplanes sind die folgenden:

- Mitte November 2008 bis Mitte Januar 2009: Vernehmlassungsverfahren
- März 2009: Annahme des Gesetzesentwurfes und der Botschaft durch den Staatsrat
- Ende März 2009: Übermittlung der Akten an den Grossen Rat
- Mitte Mai 2009: Hinterlegung des Berichtes der parlamentarischen Kommission
- Mitte Juni 2009: erste Lesung im Grossen Rat
- Mitte September 2009: zweite Lesung im Grossen Rat
- Ende Dezember 2009: Ablauf der Referendumsfrist
- Ende Dezember 2009 oder Anfang Januar 2010: Annahme und Veröffentlichung des Inkraftsetzungsbeschlusses

- 31. Dezember 2009/1. Januar 2010: Inkraftsetzung, allenfalls rückwirkend.

5.3 **Der erste Zeitplan** hat den Vorteil, dass der Entwurf in erster Lesung in der heutigen Zusammensetzung des Grosse Rates behandelt werden kann, die gute Kenntnisse des Dossiers der Vorsorgeeinrichtungen hat, weil sie während der gegenwärtigen Legislatur das bedeutende Gesetz (GVE) verabschiedet hat. Hingegen hat er den Nachteil, dass bis zur ersten Lesung alles sehr eng wird und für die verschiedenen Arbeitsphasen nur kurze Fristen eingeräumt werden können.

Der zweite Zeitplan hat den Vorteil, dass den verschiedenen Arbeitsabschnitten bis zur ersten Lesung mehr Zeit eingeräumt werden kann.

Ein kleiner Nachteil besteht darin, dass das anschliessende Gesetzgebungsverfahren ein bisschen enger wird (zweite Lesung, Referendumsfrist und Inkrafttreten).

Unter einem anderen Aspekt hat dieser Zeitrahmen den Nachteil, dass der Entwurf vom Staatsrat in seiner heutigen Zusammensetzung beschlossen wird, und bei seiner ersten Lesung im Grossen Rat vom Staatsrat in seiner neuen Zusammensetzung und erst noch vor einem neu gewählten Grossen Rat vertreten werden muss.

Es obliegt diesen beiden Behörden, diesbezüglich zu entscheiden.

6. Laufende Revisionen zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge

6.1 Strukturelle Reform

Am 15. Juni 2007 hat der Bundesrat einen Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und eine entsprechende Botschaft verabschiedet, die auf eine strukturelle Reform dieser Vorsorge abzielen.

Dieser Entwurf beinhaltet folgende wesentliche Merkmale:

- * Stärkung der Aufsicht durch Kantonalisierung oder Regionalisierung der direkten Aufsicht und klare Abgrenzung der Aufgaben und Haftung der verschiedenen Akteure.
- * Stärkung der Oberaufsicht durch die Schaffung einer vom Bundesrat unabhängigen eidgenössischen Oberaufsichtskommission.
- * Aufnahme von zusätzlichen Governance-Bestimmungen.

Diese Vorlage wird demnächst vom Ständerat in der Herbstsession 2008 behandelt.

6.2 Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

6.2.1 Ende Juni 2007 hat der Bundesrat einen zweiten Entwurf zur Änderung des BVG in die Vernehmlassung geschickt, nämlich eine Vorlage über die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen. Diese Vorlage will im Wesentlichen eine Verbesserung und eine Stärkung der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Körperschaften und im Speziellen ihres Deckungsgrades bewirken.

6.2.2 Die wesentlichen Merkmale zur Erreichung dieser Zielsetzung sind die folgenden:

- Pflicht der Vorsorgeeinrichtungen mit einem Deckungsgrad über 100 %, das System der Vollkapitalisierung beizubehalten.
- Möglichkeit der Vorsorgeeinrichtungen mit einem Deckungsgrad von unter 100 % das System der Teilkapitalisierung mittelfristig beizubehalten, sofern eine Garantie des Gemeinwesens und ein Finanzierungsplan vorliegen.
- Pflicht zur Ausfinanzierung (Deckungsgrad von 100 %) aller öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung innert maximal 30 Jahren.
- Pflicht des Bundesrates, dem Parlament alle zehn Jahre Bericht über die finanzielle Situation der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten.
- Definition von Begriff, Umfang und Voraussetzungen einer Staatsgarantie.
- Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen.

6.2.3 Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wird die Vorlage gegenwärtig vom Bundesrat und den Dienststellen der Bundesverwaltung neu überprüft. Nach Abschluss dieser Arbeiten sollte der Bundesrat im Verlaufe des Monats September eine Vorlage mit den entsprechenden Botschaften zuhanden der Eidgenössischen Räte verabschieden.

7. Situation in anderen Schweizer Kantonen

Mehrere Kantone haben kürzlich Fusions- oder Umwandlungsprozesse ihrer Vorsorgeeinrichtungen geführt oder unternommen.

Die folgenden Fälle sind besonders zu erwähnen:

7.1 Kanton Neuenburg

Der Kanton Neuenburg hat am 24. Juni 2008 das Gesetz angenommen, das eine einheitliche Pensionskasse für den öffentlichen Dienst des Kantons Neuenburg vorsieht.

Die neue Kasse ist eine vom Staat selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wurde.

Diese neue Kasse vereint drei Vorsorgeeinrichtungen, nämlich diejenige des Kantons Neuenburg, diejenige der Stadt La Chaux-de-Fonds und diejenige der Stadt Neuchâtel. Die Referendumsfrist gegen dieses Gesetz läuft Anfang Oktober 2008 ab.

7.2 Kanton Genf

Ende 2006 hat der Kanton Genf ein Fusionskonzept zwischen den zwei wichtigen Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Gemeinwesen des Kantons in Gang gebracht, einerseits der "*Caisse de prévoyance du personnel enseignant de l'instruction publique et des fonctionnaires de l'Administration du canton de Genève (CIA)*" und andererseits der "*Caisse de prévoyance du personnel des établissements médicaux du canton de Genève (CEH)*".

Dieser Vorgang ist außerdem auf eine dritte Kasse, nämlich die "*Caisse de prévoyance du personnel de la police et de la prison (CP)*" erweitert worden.

Die Arbeiten werden bis zum heutigen Tag fortgesetzt, aber haben noch nicht zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs geführt.

7.3 Kanton Aargau

Mit Dekret vom 13. Mai 2003 hatte der Kanton Aargau die Fusion oder die Integration in nur eine Vorsorgeeinrichtung (APK) der drei bestehenden Kassen durchgeführt.

Dieses Dekret wurde anschliessend durch ein neues Dekret vom 5. Dezember 2006 ersetzt, welches die neue Kasse (APK) als eine öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit qualifiziert.

7.4 Kanton Luzern

Mit Beschluss vom 11. Mai 1999 hat der Kanton Luzern mittels Kombinationsfusion die zwei Vorsorgeeinrichtungen, welche eine die Beamten und die andere die Lehrer versicherte, vereinigt.

7.5 Kanton Graubünden

Mit Gesetz vom 16. Juni 2005 hat der Kanton Graubünden die kantonale Pensionskasse in ein unabhängiges Institut des öffentlichen Rechts umgewandelt.

7.6 Kanton Zürich

Mit Gesetz vom 10. Februar 2003, das am 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist, hat der Kanton Zürich die Vorsorgekasse des Staatspersonals, welche eine unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt darstellte, in eine unabhängige privatrechtliche Stiftung umgewandelt.

8. Wesentliche Merkmale der Fusion

- 8.1 Das Fusionskonzept beschreibt die Situation, bei der sich zwei oder mehrere juristische Personen ohne Liquidation und durch Vermögensübertragung zusammenschliessen. Die juristische Person, die ihr Vermögen überträgt, wird aufgelöst und im Handelsregister gelöscht. Ihr gesamtes Vermögen, d.h. alle Aktiven und Passiven, werden durch Universalsukzession auf die übernehmende juristische Person übertragen.
- 8.2 Gemäss der nach schweizerischem Recht vorherrschenden Konzeption (vgl. insbesondere Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Fusion vom 3. Oktober 2003 (FusG)), unterscheidet man folgende zwei Fusionstypen:
 - **Die Absorptionsfusion** bezeichnet jene Situation, bei der eine oder mehrere juristische Personen aufgelöst werden und ihr Vermögen auf eine bestehende Gesellschaft übertragen wird.
 - **Die Kombinationsfusion** bezeichnet jene Situation, bei der zwei oder mehrere Gesellschaften aufgelöst werden und ihr Vermögen auf eine neu gebildete Gesellschaft übertragen wird.

- 8.3 Das Fusionsverfahren wird in der Schweiz generell durch das vorerwähnte Fusionsgesetz geregelt. Diese Bestimmungen finden vorwiegend auf juristische Personen des Privatrechts Anwendung.

Es regelt ebenfalls den Fall einer Fusion von Institutionen des öffentlichen Rechts mit solchen des Privatrechts, die Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen Institution in eine privatrechtliche und die Vermögensübertragung von einer öffentlich-rechtlichen auf eine privatrechtliche Institution.

- 8.4 Hingegen findet es keine Anwendung auf Strukturveränderungen und insbesondere auf Fusionen zwischen öffentlich-rechtlichen Institutionen, und auch nicht auf die Umwandlung einer juristischen Person des Privatrechts in eine öffentlich-rechtliche Institution.

Diese Frage wurde in klarer Weise durch das kürzliche Urteil des Bundesgerichtes behandelt (BGE vom 15.01.2008 in der Angelegenheit X c/ Grosser Rat des Kantons Wallis, Erwägungen 6.1 und 6.2.).

- 8.5 Die Fusion von öffentlich-rechtlichen Institutionen fällt in die Zuständigkeit des Gesetzgebers (eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler) und nicht in jene der betroffenen Kassenorgane, die einzig ein Recht auf Anhörung haben (vgl. BGE vom 15.01.2008, Erwägung 6.4).

- 8.6 Nach der allgemein gültigen Konzeption erfordert die Fusion von zwei Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich die Harmonisierung des Deckungsgrades der fusionierten Einrichtungen; diese Lösung wurde übrigens auch im Rahmen des jüngsten Neuenburger Gesetzes vom 24. Juni 2008 gewählt, mit dem eine einzige Pensionskasse für den öffentlichen Dienst des Kantons Neuenburg geschaffen wurde.

Diese Konzeption stützt sich auf die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Verhältnismässigkeit und der Gerechtigkeit.

Selbst wenn der zwingende Charakter dieser Norm in einem jüngsten Expertengutachten (Gutachten von Prof. Jacques-André Schneider vom 02.04.2007 über die Fusion von kantonalen öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen mit gemischter Finanzierung) ein wenig in Frage gestellt wurde, wird die Anwendung dieser Regel im Rahmen der Fusion zwischen der VPSW und RVKL kaum ernsthaft in Frage gestellt, umso mehr als die Vorsorgeeinrichtung, welche mit grösster Wahrscheinlichkeit am 31. Dezember 2009 den tieferen Deckungsgrad aufweisen wird (RVKL) noch ein ungünstigeres demographisches Verhältnis aufweist als die andere Einrichtung (VPSW).

9. Notwendige Aufkapitalisierung zur Harmonisierung der Deckungsgrade

- 9.1 Die Harmonisierung der Deckungsgrade muss logischerweise durch eine Erhöhung des tiefsten Deckungsgrades auf das Niveau des höchsten Deckungsgrades erfolgen.
- 9.2 Diese Erhöhung kann zudem nur durch das Einbringen von Kapital erfolgen. Aufgrund der Natur dieser Massnahme und dem Umstand, dass der Fusionsbeschluss durch den Gesetzgeber erfolgt, geht diese Kapitaleinlage logischerweise zu Lasten des Staates Wallis.
- 9.3 Was die Höhe der Aufkapitalisierung betrifft, so wurde der Experte Hewitt Associates mit der Beurteilung der wahrscheinlichen finanziellen Situation der beiden Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2009 beauftragt.

9.3.1 Die Schlussfolgerungen dieser Studie, welche zwei Varianten enthält, sind die folgenden:

Variante 1 : Ertrag für 2008 : 0%, dann 4.5% für 2009

	VPSW				RVKL			
	Vermögen	Verpflichtungen	Finanzielle Situation	Deckungsgrad	Vermögen	Verpflichtungen	Finanzielle Situation	Deckungsgrad
31.12.2007	1'381'803	1'833'235	-451'432	75.4%	842'814	1'170'226	-327'412	72.0%
31.12.2008	1'385'314	1'905'318	-520'004	72.7%	832'368	1'207'375	-375'007	68.9%
31.12.2009								
Vor Wechsel der tech Grundlagen	1'449'579	1'981'559	-531'980	73.2%	858'201	1'245'697	-387'496	68.9%
Nach Wechsel der tech Grundlagen	1'449'579	2'014'578	-564'999	72.0%	858'201	1'273'217	-415'016	67.4%

Variante 2 : Ertrag für 2008 : 0%, dann 5% für 2009

	VPSW				RVKL			
	Vermögen	Verpflichtungen	Finanzielle Situation	Deckungsgrad	Vermögen	Verpflichtungen	Finanzielle Situation	Deckungsgrad
31.12.2007	1'381'803	1'833'235	-451'432	75.4%	842'814	1'170'226	-327'412	72.0%
31.12.2008	1'385'314	1'905'318	-520'004	72.7%	832'368	1'207'375	-375'007	68.9%
31.12.2009								
Vor Wechsel der tech Grundlagen	1'456'510	1'981'559	-525'049	73.5%	862'335	1'245'697	-383'362	69.2%
Nach Wechsel der tech Grundlagen	1'456'510	2'014'578	-558'068	72.3%	862'335	1'273'217	-410'882	67.7%

Der für die Harmonisierung der Deckungsgrade notwendige Betrag wurde auf Fr. 57'935'000.-- (Variante 1) oder Fr. 58'182'000.-- (Variante 2) geschätzt.

9.3.2 Es sei hier daran erinnert, dass diese Zahlen mit einer gewissen Vorsicht zu geniessen sind, weil es sich um Schätzungen handelt und die tatsächliche Situation der beiden Vorsorgeeinrichtungen diesen nicht genau entsprechen werden. Immerhin ist die betroffene Schätzungsperiode kurz und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb sich die Deckungsgrade dieser Institutionen während diesem Zeitraum wesentlich anders entwickeln sollten; man kann deshalb mit grösster Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass der für die Harmonisierung der Deckungsgrade notwendige und ausreichende Betrag in der Grössenordnung von Fr. 60'000'000.-- liegen wird.

10. Zusätzliche Aufkapitalisierung zur Erreichung eines Deckungsgrades von 80%

10.1 Wir vorstehend ausgeführt (Punkt 9.3.1), wird der Deckungsgrad selbst nach der Harmonisierung per 31. Dezember 2009 rund 72 % betragen.

10.2 Es sei diesbezüglich daran erinnert, dass bei den Vorbereitungsarbeiten zum GVE die Zielsetzung eines Deckungsgrades von 80 % per 31. Dezember 2009 festgelegt wurde und dass diese Zielsetzung ausdrücklich in Artikel 10 dieses Gesetzes aufgenommen wurde. Gemäss der vorerwähnten Studie des Experten wird diese

Zielsetzung nicht erreicht; der Deckungsgrad wird, wie vorstehend erwähnt, nur 72 % bzw. 72,3 % betragen.

- 10.3 Diese Abweichung ist Gegenstand einer gründlichen Prüfung gewesen, welche erlaubt hat, die hauptsächlichen Gründe dieser Abweichung aufzuzeigen.

10.3.1 Ungenügende Rentabilität des Vermögens

Die den beiden Kassen festgelegte Zielsetzung, einen Deckungsgrad von 80% per 31.12.2009 zu erreichen, beruhte auf verschiedenen Arbeitshypothesen, darunter die Verwirklichung eines jährlichen Vermögensertrages von 5%.

Wenn im Jahre 2006 die zwei Kassen eine höhere Rentabilität erzielt haben, als die angenommenen 5% (VPSW: 8.4% und RVKL 6.1%) hat das Jahr 2007 mit einer Rentabilität von 1.9% für die VPSW und von 2.4% für die RVKL abgeschlossen. Was die Jahre 2008 und 2009 betrifft, hat der Experte in seiner Studie vom August 2008 hypothetisch einen Ertrag von 0% und von 5% für die Kassen angezeigt. Hinsichtlich des jährlich erwarteten Ertrags von 5%, um einen Deckungsgrad von 80% per 31.12.2009 zu erreichen, kann der Gewinnausfall auf 50 Millionen Franken für die VPSW und auf 42 Millionen Franken für die RVKL geschätzt werden. Ausgedrückt in Bezug auf den Deckungsgrad kostet diese Ertragsminderung die VPSW 2.5 Punkte und die RVKL 3.3 Punkte.

10.3.2 Zusätzliche versicherungstechnische Verpflichtungen

In seiner Studie vom August 2008 empfiehlt der Vorsorgeexperte den zwei Kassen, auf den 31.12.2009 die technischen Grundlagen, die für die Berechnung ihrer Vorsorgeverpflichtungen benutzt wurden, zu ändern und gleichzeitig den für die Berechnung des Vorsorgekapitals der Rentenberechtigten verwendeten technische Satz von 4.5% auf 4.0% zu senken. Diese Änderungen versicherungstechnischer Art sind in den versicherungstechnischen Studien für die im Jahre 2007 vorgenommene Aufkapitalisierung der VPSW und der RVKL von 264 Millionen Franken bzw. von 341 Millionen Franken nicht berücksichtigt worden.

Des Weiteren hat der Experte im Laufe der Ausarbeitung des GVE die Auswirkungen auf die Verpflichtungen, welche die durchgeführten Änderungen mit sich bringen, unterschätzt.

Die Gesamtkosten dieser Änderungen lassen sich auf 100 Millionen Franken für die VPSW und auf mehr als 80 Millionen Franken für die RVKL schätzen. Ausgedrückt in Bezug auf den Deckungsgrad bewirken die vom Experten vorgeschlagenen Änderungen per 31.12.2009 eine Senkung des Deckungsgrades von 5 Punkten für die VPSW und von 6.5 Punkten für die RVKL.

- 10.4 Aufgrund des Unterschiedes zwischen der Zielsetzung (80 %) und dem wahrscheinlichen Ergebnis (72 %/72,3 %) stellt sich die Frage, ob eine zusätzliche Aufkapitalisierung vorgenommen werden sollte, um die Zielsetzung zu erreichen bzw. einzuhalten.

Diese Frage erfordert folgende Bemerkungen:

- 10.4.1 Einerseits muss festgestellt werden, dass Artikel 10 GVE nur eine Zielsetzung festlegt und dass diese Zielsetzung naturgemäss keine gesetzliche Verpflichtung darstellt.

Unter einem anderen Aspekt ergibt sich aus dieser erwähnten Zielsetzung die Absicht des Gesetzgebers, den Deckungsgrad der beiden Vorsorgeeinrichtungen zu verbessern und auf ein Niveau von 80 % zu bringen. Nachdem diese Zielsetzung aus den vorerwähnten Gründen nicht erreicht werden konnte, kann man davon

ausgehen, dass eine zusätzliche Aufkapitalisierung zur Erreichung der Zielsetzung durchaus diesem Willen des Gesetzgebers entspricht.

- 10.4.2 Zweitens – wie vorstehend ausgeführt (Ziff. 6.2) – ist gegenwärtig eine Revision des BVG im Gange, welche ausdrücklich die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen betrifft. Diese Revision zielt auf eine wesentliche Stärkung der finanziellen Situation dieser Institutionen ab und insbesondere auch auf eine wesentliche Erhöhung des Deckungsgrades für Einrichtungen mit dem System der Teilkapitalisierung, wobei langfristig ein Deckungsgrad von 100 % erreicht werden soll.

Eine zusätzliche Aufkapitalisierung zur Einhaltung der Zielsetzung von 80 % entspricht somit auch der Entwicklung des Bundesrechts.

- 10.4.3 Drittens sei daran erinnert, dass das GVE nach der Fusion der beiden Vorsorgeeinrichtungen als dritte Etappe den Wechsel zum Beitragsprimat vorsieht.

Gemäss unseren Kenntnissen wurde in allen Fällen dieses neue System durch die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen einer Vollkapitalisierung vorgenommen.

Es stimmt zwar, dass gemäss einigen Experten die Anwendung des Systems des Beitragsprimats theoretisch auch bei einer Teilkapitalisierung möglich ist. Diese Lösung hat jedoch praktische, technische und finanzielle Nachteile und sie beinhaltet das grosse Risiko einer markanten Verschlechterung des Versicherungsschutzes der Versicherten.

Ohne diese Frage hier kategorisch und definitiv behandeln zu wollen, kann man mit grösster Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass der Wechsel zum Beitragsprimat voraussichtlich eine zusätzliche Aufkapitalisierung notwendig macht. In diesem Sinne wäre eine Aufkapitalisierung, welche per Ende 2009 einen Deckungsgrad von 80 % ermöglicht, quasi eine vorgezogene Massnahme zum Wechsel zum Beitragsprimat.

- 10.4.4 Schliesslich erlaubt es die zusätzliche Aufkapitalisierung zu Gunsten der VPSW, den in demografischer Hinsicht weniger günstigen Bestand der RVKL zu kompensieren.

- 10.5 Was den Umfang dieser zusätzlichen Aufkapitalisierung betrifft, so spricht die vorerwähnte Hewitt-Studie von Beträgen in der Grössenordnung von Fr. 250'000'000.-- bei Annahme eines Vermögensertrages von 5 % im Jahre 2009 bzw. von Fr. 260'000'000.-- bei Annahme eines Vermögensertrages von 4,5 % im Jahre 2009. Diese Beträge verstehen sich zusätzlich zum Betrag von rund Fr. 60'000'000.--, der lediglich für die Harmonisierung der Deckungsgrade notwendig ist.

Auch hier handelt es sich lediglich um Schätzungen, weshalb die effektiven Beträge von diesen in einem gewissen Masse abweichen können. Im Vergleich zum Betrag, der für die Harmonisierung der Deckungsgrade notwendig ist, kann hier die Differenz noch wesentlich grösser sein. Der entsprechende Betrag hängt nämlich von der allgemeinen Entwicklung der Situation der beiden Vorsorgeeinrichtungen ab und nicht einfach von der unterschiedlichen Entwicklung dieser beiden Kassen, wie dies beim ersten Betrag der Fall war. In dieser Hinsicht spielt die Vermögensrentabilität eine überaus wichtige Rolle; bereits eine Differenz von einem Punkt (z.B. 4% anstatt 5%) führt zu einem Betrag von jährlich mehr als Fr. 20'000'000.-.

11. Finanzierung der Aufkapitalisierungsmassnahmen – Anlage – finanzielle Auswirkungen für den Staat

- 11.1 Das GVE sieht in Artikel 9 einen Spezialfonds zur Finanzierung der Anfang 2007 erfolgten anfänglichen Aufkapitalisierung vor.
- 11.2 Im Falle einer minimalen zusätzlichen Aufkapitalisierung für die einfache Harmonisierung der Deckungsgrade kann dieses Instrument auch für die Finanzierung der neuen Aufkapitalisierung dienen, ohne dass die wesentlichen Merkmale geändert werden müssen. Es genügt, einfach Artikel 9 GVE zu ändern und zu präzisieren, dass der Spezialfonds auch zur Finanzierung der neuen Aufkapitalisierung dient. Insbesondere ist es auch nicht notwendig, den Betrag der Annuitäten von 30 Millionen Franken zu ändern, nachdem eine neue Aufkapitalisierung einfach die Abzahlungsdauer um 5 Jahre verlängern würde.
- 11.3 Im Falle einer grösseren Aufkapitalisierung zur Erreichung eines Deckungsgrades von 80 % kann der Spezialfonds ebenfalls verwendet werden. Allerdings müsste dann der Betrag der Annuitäten geändert werden. Dieser müsste auf Fr. 40 Millionen erhöht werden, damit die Rückzahlungsdauer in annehmbaren Verhältnissen bleibt, d.h. in einem Zeitraum von ungefähr 40 Jahren.
- 11.4 Aufgrund des speziellen Charakters dieses Spezialfonds zur Finanzierung und dieser Operation betrifft die Erhöhung des Fonds einzig die Bilanz des Staates wie dies auch bereits bei der Bildung des Fonds der Fall war. Hingegen werden die Annuitäten selbstverständlich die Erfolgsrechnung belasten.
- 11.5 Aufgrund der Situation auf den Finanzmärkten werfen die Aufkapitalisierungsmassnahmen logischerweise das Problem eines allfälligen Wertverlustes des kurz nach der Aufkapitalisierung eingeschossenen Kapitals auf. Diese Frage stellt sich umso akuter als die VPSW und die RVKL gegenwärtig über keine Reserven für Kurschwankungen verfügen und sich somit Veränderungen auf den Finanzmärkten direkt und vollumfänglich auf ihre Deckungsgrade auswirken.

Eine Lösung, welche es erlaubt, ein solches Risiko zu verhindern, besteht darin, der neuen Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit einzuräumen, mit dem Einverständnis des Staates Wallis bei diesem den Betrag der Aufkapitalisierung ganz oder teilweise zu platzieren und dies zu einem Zinssatz, welcher dem technischen Satz für die aktiven Versicherten entspricht.

Diese Lösung garantiert der neuen Einrichtung die Aufrechterhaltung des Wertes der Aufkapitalisierung und einen regelmässigen Ertrag.

12. Andere allfällige Finanzierungsmassnahmen

- 12.1 Artikel 11 GVE sieht vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich alle drei Jahre technische Expertisen erstellen lassen, die Aufschluss geben über die mittelfristig wahrscheinliche Entwicklung der finanziellen Situation und über die Einhaltung des festgelegten Deckungsgrades. Aufgrund der Ergebnisse dieser Expertisen studieren und beschliessen sie unter Vorbehalt der Kompetenzen des Staatsrates die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung des festgelegten Deckungsgrades.

Artikel 40 GVE sieht weiter vor, dass die Kassen ab dem 1. Januar 2010 die Beitragssätze der Versicherten und der Arbeitgeber durch reglementarische

Änderungen, die dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind, abändern können, wenn die Entwicklung der finanziellen Situation dies ermöglicht oder erfordert.

- 12.2 Aufgrund dieser Bestimmungen stellt sich die Frage, ob im Rahmen des Fusionsprozesses – abgesehen von den Aufkapitalisierungsmassnahmen – weitere Massnahmen getroffen werden können oder müssen, beispielsweise eine Erhöhung der Beitragssätze oder eine weitere Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters.

Nach eingehender Überprüfung ist dies aus folgenden Gründen zu verneinen:

- 12.2.1 Zunächst sind die Gründe, weshalb die Zielsetzung des Deckungsgrades voraussichtlich nicht erreicht wird, gemäss den vorangehenden Ausführungen vorwiegend punktueller und/oder konjunktureller Natur.
- 12.2.2 Zweitens sieht die Studie der Hewitt Associates bezüglich der Entwicklung des Deckungsgrades ab 2010 eine stabile Situation voraus, sofern der mittlere Jahresertrag 4,5 % beträgt. Bei einem mittleren Jahresertrag von 5 % wird sogar eine günstige Entwicklung erwartet.
- 12.2.3 Drittens – wie vorstehend bereits ausgeführt (Ziff. 3.4) – wird nach der Fusion die dritte Etappe mit dem Wechsel zum Beitragsprimat erfolgen, und es ist logisch, dass im Rahmen dieser Phase die Fragen im Zusammenhang mit den Beitragssätzen und den Leistungen geprüft werden sollen.
- 12.2.4 Schliesslich werden wir erst in dieser dritten Etappe Kenntnis vom genauen und definitiven Wortlaut der laufenden BVG-Revision über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen haben, weshalb logischerweise auch erst zu diesem Zeitpunkt geprüft werden kann, welche Anpassungen notwendig sein werden, um die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

13. Organisation

- 13.1 Nach der heute in Kraft stehenden Bundesgesetzgebung kann das Fusionsprojekt für die Einrichtung nach der Fusion im Wesentlichen die Bestimmungen über die Organisation, die Kontrolle und die Aufsicht gemäss Artikel 21 ff. des heutigen Gesetzes übernehmen.

Es sei daran erinnert, dass diese Bestimmungen die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der verschiedenen Organe, die Aufgaben des Experten und auch die Aufsicht und Kompetenzen des Staatsrates behandeln.

- 13.1.1 Die einzige bedeutende Änderung wird sich auf die Zusammensetzung des Vorstandes beziehen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, welcher das paritätische und höchste Organ der Vorsorgeeinrichtung darstellt, sollte logischerweise eine grössere Mitgliederzahl umfassen als heute (acht) für jede Einrichtung gilt, damit eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Bereiche des versicherten Personals gewährleistet werden kann.

Aus Gründen der Effizienz und Rationalität sollte jedoch diese neue Zusammensetzung nicht eine allzu grosse Zahl an Mitgliedern umfassen.

Aufgrund der Überprüfungen scheint eine Mitgliederzahl von zehn Personen am Besten angebracht zu sein, um den vorerwähnten Anforderungen möglichst Rechnung zu tragen.

- 13.2 Es wurde vorstehend ausgeführt (Ziff. 6), dass gegenwärtig zwei Revisionen des Bundesrechts über die berufliche Vorsorge im Gange sind.

Es stellt sich darum zusätzlich die Frage, ob es möglich ist, im Rahmen des Fusionsprozesses diesen beiden Revisionen Rechnung zu tragen.

- 13.2.1 Diese Frage betrifft im Wesentlichen die laufende BVG-Revision über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen.

- 13.2.1.1 Diese Vorlage sieht nämlich in der heutigen Fassung für die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen eine wesentliche Neufestlegung der Kompetenzen des höchsten paritätischen Organs (Vorstand) einerseits und des öffentlichen Gemeinwesens andererseits vor.

Heute haben nämlich gemäss dem Wortlaut von Artikel 50 Absatz 1 und 2 BVG die Kantone und die Gemeinden die Möglichkeit, für die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Bestimmungen über alle wichtigen Charakteristiken zu erlassen, insbesondere über folgende Punkte: Leistung, Organisation, Verwaltung und Finanzierung, Kontrolle, Verhältnis zu Arbeitgebern, Versicherten und Anspruchsberechtigten.

Der Entwurf schmälert nämlich in den Artikeln 50 Absatz 2 und 51a (neu) die Kompetenzen der kantonalen und kommunalen Gesetzgeber in umfassender Weise. Er beschränkt deren Kompetenzen im Bereich der Leistungen bzw. der Verwaltung und Finanzierung, und dies in alternativer Weise, indem die kantonalen oder kommunalen Gesetzgeber in Zukunft nur einen oder den anderen Bereich regeln können.

Parallel dazu räumt die Vorlage dem obersten paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung sehr grosse Kompetenzen ein, so insbesondere die Festlegung der strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel deren Erfüllung, und auch die Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung.

- 13.2.1.2 Das GVE, das unter der Herrschaft des geltenden Wortlauts von Artikel 50 Absatz 1 und 2 BVG angenommen wurde, regelt ausdrücklich die wesentlichen Eigenheiten der VPSW und der RVKL. So lange die laufende BVG-Revision nicht in Kraft ist, erlaubt das GVE im Rahmen einer Änderung dieselben Punkte auch für die fusionierte Kasse zu regeln.

Sobald jedoch die Revision des Bundesrechts in Kraft sein wird, muss das kantonale Gesetz zur Einhaltung der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen abgeändert werden.

- 13.2.1.3 Man könnte deshalb auf den ersten Blick beabsichtigen, im Rahmen der Gesetzesänderung im Zusammenhang mit der Fusion der beiden Einrichtungen die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrechts bereits zu integrieren, um in einigen Jahren eine neue Anpassung zu vermeiden.

Eine solche Lösung ist jedoch nach Überprüfung aus folgenden Gründen nicht möglich:

Einmal können wir keine genaue Kenntnis haben vom exakten Ausgang der laufenden Revision. Zweitens wird die Anpassung des kantonalen Rechts und der kantonalen Reglemente über die Vorsorgeeinrichtungen selbst nach Inkrafttreten der neuen Bundesbestimmungen eine grosse und komplexe Arbeit darstellen, welche relativ viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Das Bundesrecht sollte deshalb logischerweise eine Übergangsfrist von mehreren Jahren vorsehen, um den Kantonen die Anpassung ihrer Gesetzgebung zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Erwägungen und in Anbetracht des engen Zeitplans mit der festgelegten Frist für die Fusion per Ende 2009 kann eine solche Anpassung nicht in diesem Rahmen erfolgen.

14. Kommentar zum Vorentwurf

Vorbemerkung

Die Fusion der VPSW und der RVKL erfordert nur die Änderung einiger gesetzlicher Bestimmungen. Darum drängt sich logischerweise die Lösung einer Änderung des GVE und nicht die Verabschiedung eines neuen Gesetzes auf.

Aus redaktioneller Sicht muss eine grössere Anzahl Bestimmungen geändert werden. Allerdings handelt es sich um sehr einfache Änderungen, indem der Name oder die Bezeichnung der alten Kassen durch jene des neuen Gebildes nach der Fusion ersetzt oder ergänzt werden muss.

Art. 3bis - Fusion

Dieser Artikel bildet die zentrale Bestimmung des Vorentwurfs, weil er den Grundsatz der Fusion der beiden heutigen Vorsorgeeinrichtungen festlegt.

Als Lösung wurde die Absorptionsfusion gewählt. Dieses Verfahren ist nämlich juristisch weniger schwerfällig als die Kombinationsfusion, weil nur eine einzige Übertragung des Vermögens und der Mitglieder nötig ist.

Genauer gesagt werden die Aktiven und Passiven der kleineren Kasse (RVKL) durch Universalsukzession auf die andere Kasse (VPSW) übertragen.

Ebenso werden die der RVKL angeschlossenen Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten der VPSW angeschlossen.

Die Fusion bewirkt die Löschung der RVKL im Register der beruflichen Vorsorge.

Was den Zeitpunkt der Fusion betrifft, so wurde nicht der letzte Tag des Jahres 2009 gewählt, sondern der erste Tag des folgenden Jahres. Es handelt sich dabei um eine logische Lösung, die in der Praxis sehr weit verbreitet ist und auch den Bedürfnissen nach einer vernünftigen und einfachen Lösung gerecht wird.

Absatz 5 behandelt die Umbenennung der durch die Fusion entstehenden Kasse. Die Grundidee besteht darin, für die neue Kasse eine kurze und aussagekräftige Bezeichnung zu finden, die einfach anzuwenden ist und eine ausgezeichnete Identifikation mit ihr ermöglicht.

Diese Frage muss noch in enger Zusammenarbeit mit den Kassen und nötigenfalls unter Beizug von Spezialisten eingehend studiert werden.

Art. 4 bis 7 – Angeschlossene Institutionen – anwendbare Gesetzesbestimmungen – Vermögen – Garantie

Redaktionelle Änderungen.

Art. 8 Abs. 1 und 3 - Aufkapitalisierung

Wie vorstehend erwähnt (Ziff. 9 und 10) sind für die Aufkapitalisierung zwei Varianten denkbar, nämlich einerseits die einfache Harmonisierung der Deckungsgrade und andererseits die Erhöhung dieses Deckungsgrades auf 80%.

Nachdem diesbezüglich vorstehend (Ziff. 9 und 10) bereits detaillierte Ausführungen gemacht wurden, kann lediglich auf diese verwiesen werden.

Art. 9 Abs. 1 und 3 – Spezialfonds zur Finanzierung

Auch hier kann auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 11 des vorliegenden Berichts verwiesen werden.

Art. 9bis - Anlage

Diese Bestimmung behandelt die Spezialmassnahme zur Anlage des Aufkapitalisierungsbetrages, um dem Anlagerisiko entgegenzutreten. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 11.5 vorstehend verwiesen.

Art. 10, 11, 12, 14, 15, 19, 21 – Zielsetzung zum Deckungsgrad – finanzielle Ausgewogenheit und Einhaltung des festgelegten Deckungsgrades – Anlagepolitik – Leistungen – ordentliches Rücktrittsalter – Beitragsnachzahlung – Organe

Redaktionelle Änderungen.

Art. 22 Abs. 1 – Vorstand a) Zusammensetzung und Wahl

Wie oben bereits erwähnt (Ziff. 13.1.1) erscheinen 10 Vorstandsmitglieder als am angebrachtesten.

Diese Zahl erlaubt es, die 5 Vertreter der Versicherten aufzuteilen auf 3 für die Versicherten der bisherigen alten VPSW und 2 für die Versicherten der alten RVKL.

Dieses Verhältnis entspricht in etwa der Anzahl Versicherten (Aktive und Rentner) und dem Umfang der Verpflichtungen der beiden Kassen. Am 31. Dezember 2007 betrug die Zahl der Versicherten bei der VPSW 58,2% und ihre Verpflichtungen entsprachen 61,03% der Gesamtverpflichtungen.

Art. 37 - Synergien

Infolge der Fusion gibt es nur noch eine Institution, und der Artikel 37 des gegenwärtigen Gesetzes, der Synergien zwischen den alten zwei Kassen behandelt, wird deshalb aufgehoben.

Art. 38 - Fusionsprozess

Nachdem die Änderung des GVE die Fusion umsetzt, braucht es Artikel 38 des geltenden Gesetzes nicht mehr. Dieser Artikel, der die Zielsetzung einer Fusion beinhaltete, wird gegenstandslos und kann damit aufgehoben werden.

Art. 39, 40 und 41 - Leistungsprimat/Beitragsprimat – Änderung der Beiträge – andere Massnahmen

Redaktionelle Änderungen.

II - Übergangsbestimmungen

Diese Übergangsbestimmungen beziehen sich auf das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen des GVE und dürfen nicht mit den Übergangsbestimmungen des heutigen GVE verwechselt werden, die das Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Januar 2007 regeln.

1. Wohlerworbene Rechte

Diese Bestimmung enthält die gebräuchliche Formulierung, die bereits in Artikel 42 GVE zum Schutz der wohlerworbenen Rechte verwendet wurde. Garantiert werden das Vermögen, das bei Inkrafttreten der Änderung zu Vorsorgezwecken angehäuft ist, der bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltende Rentensatz sowie der Anspruch auf Leistungen, deren Voraussetzungen bereits erfüllt sind.

2. Besondere Kompetenzen des Staatsrates

Diese Bestimmung übernimmt dieselbe Lösung wie sie bereits Artikel 32 GVE enthält und zu befriedigen vermochte.

Es sei daran erinnert, dass die Kasse nach der Fusion ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen handlungsfähig sein muss, und deshalb über Reglemente zur Organisation, zur Finanzierung und zu den Leistungen verfügen muss. Nachdem es nicht möglich ist, diese neuen Reglemente im üblichen Verfahren sofort nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu verabschieden, muss der Staatsrat ermächtigt werden, vorübergehend die für die Tätigkeit der neuen Institution notwendigen Bestimmungen zu erlassen, bevor die neuen Reglemente nach dem im Gesetz vorgesehenen ordentlichen Verfahren angenommen werden.

3. Organe

Artikel 33 GVE sieht vor, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2007 amtierenden Organe der Kassen bis zu ihrer Ernennung im Rahmen der neuen Bestimmungen im Amt bleiben, höchstens jedoch während eines Jahres.

Diese Lösung kann vorliegend schon aus dem einfachen Grund nicht übernommen werden, weil ab dem 1. Januar 2010 nur mehr eine Institution besteht.

Zweitens ist es nicht möglich, für die neue Institution vorzusehen, dass die heutige Zusammensetzung der absorbierten Kasse (RVKL) vorübergehend während höchstens einem Jahr im Amt bleibt, weil diese Lösung den grossen Nachteil hätte, dass die Vertretung der Versicherten der früheren RVKL nicht garantiert werden könnte.

Die Lösung eines Vorstandes, der vorübergehend während höchstens einem Jahr aus der Zusammenlegung der heutigen Vorstände der beiden Kassen gebildet würde, ist ebenfalls nicht zweckmässig, weil sie zwei wesentliche Nachteile hat : einerseits die grosse Anzahl Mitglieder des neuen Vorstandes (16) und andererseits die Übervertretung der Versicherten der RVKL.

Die beste Lösung besteht somit darin, vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung und unter Vorbehalt der Annahme der Gesetzesänderung die 10 Mitglieder des Vorstandes gemäss der vorgesehenen Zusammensetzung zu wählen.

Die Arbeitgebervertreter müssen somit durch den Staatsrat in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 bezeichnet werden.

Die Versichertenvertreter ihrerseits werden durch die Delegiertenversammlungen der alten Kassen ebenfalls in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 bezeichnet, und zwar 3 Vertreter für die VPSW und 2 für die RVKL.

Wie vorstehend im Zusammenhang mit Artikel 22 ausgeführt, garantiert diese Lösung eine angemessene und ausgewogene Vertretung der verschiedenen Personalkategorien.

4. Befreiung

Diese Bestimmung sieht für die Übertragung der Immobilien und Mobilien im Rahmen der Fusion der beiden heutigen Kassen die Befreiung von den Stempelabgaben und den Grundbuchgebühren vor.

5. Zivilrechtliche Ansprüche der RVKL

Infolge der Probleme, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung und der Kontrolle in den Jahren vor 2003 aufgetreten sind, hat die RVKL gegenüber verschiedenen Dritten zivilrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz geltend gemacht.

Diese Forderungen werden gegenwärtig von den betroffenen Parteien geprüft, und man kennt das Ergebnis noch nicht mit Sicherheit. Man kann jedoch davon ausgehen, dass zumindest ein Teil dieser Forderungen anerkannt wird, sei es durch Vergleich unter den Parteien oder durch die Gerichte.

Es stellt sich deshalb die Frage, wie diese Forderungen im Rahmen der Fusion behandelt werden sollen.

Nachdem alle Aktiven und Passiven im Rahmen einer Universalsukzession übertragen werden, gehen die zivilrechtlichen Forderungen der RVKL mit der Fusion an das neue Gebilde über.

Im Falle einer ganzen oder teilweisen Eintreibung dieser Forderungen könnte man auf den ersten Blick vorsehen, dass die Entschädigungen – abzüglich der aufgelaufenen Kosten seit der Fusion – dem Staat Wallis zufallen. Da der Aufkapitalisierungsbetrag auf der Grundlage der finanziellen Situation festgelegt wurde, wie sie aus den Jahresrechnungen der beiden Einrichtungen hervorgehen, und diese Entschädigungssummen in der Jahresrechnung nicht enthalten sind, wäre es logisch, dass sie im Falle einer Zahlung an den Staat fliessen würden. Im gegenteiligen Fall würden diese Beträge gewissermassen rückwirkend den Deckungsgrad der früheren RVKL auf einen höheren Stand als jenen der VPSW anheben, dies unter Berücksichtigung der Aufkapitalisierung.

Nach eingehender Prüfung scheint eine andere Lösung besser zu sein.

Die Lösung besteht darin, die entsprechenden Beträge der neuen Einrichtung zu überlassen und zwar als ein gewisser Ausgleich der alten RVKL zugunsten der Versicherten der alten VPSW für die weniger günstigen demographischen Verhältnisse ihrer Mitglieder.

Ziffer 5 der Übergangsbestimmungen nimmt diese Lösung ausdrücklich ins Gesetz auf.

III - Änderungen

Die Ziffer III erläutert die Änderungen, welche aufgrund der Neuerungen im GVE in anderen Gesetzen vorgenommen werden müssen.

Es handelt sich dabei nur um redaktionelle Änderungen, indem die Bezeichnung der alten Kassen durch jene des neuen Gebildes nach der Fusion ersetzt wird.

IV – Referendum und Inkrafttreten

Diese Ziffer IV enthält die ordentlichen Bestimmungen zum fakultativen Referendum und zum Inkrafttreten.

15. Vernehmlassungsverfahren

Der Vorentwurf des vorgeschlagenen Gesetzes hat offenbar eine erhebliche Bedeutung in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht im Sinne des Artikels 10 des Reglements über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997. Bei dieser Sachlage muss er im Sinne dieser Bestimmung Gegenstand des erweiterten Vernehmlassungsverfahrens sein, das insbesondere die politischen Parteien, die Sozialpartner und die betroffenen Institutionen betrifft.

Wenn die Variante mit dem knappen Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren gewählt wird (Zeitplan 1 nach Punkt 5, oben), muss dieses Verfahren schnell stattfinden, genauer noch, von 1. bis zum 31. Oktober 2008. Diese Dauer erweist sich als kurz, aber sie kann als ausreichend betrachtet werden. Der Grundsatz der Fusion ist bereits im Rahmen der Arbeiten, die zur Annahme des GVE geführt haben, diskutiert worden und, wie oben dargelegt (vgl 1.4), nennt dieses Gesetz ausdrücklich in seinem Artikel 38 die Zielsetzung der Fusion, welche von niemandem bestritten worden ist. Zweitens ist das Projekt ziemlich einfach und abgesehen von der Frage des Grundsatzes der Fusion umfasst es nur einen anderen wesentlichen Punkt, nämlich jenen der Bedeutung der Aufkapitalisierung.

Für den Fall, dass man sich für den Zeitplan 2 entscheiden würde, könnte die Dauer des Vernehmlassungsverfahrens dagegen ausgedehnter sein.

So angenommen in Sitten, am 12./18. September 2008

Für den SteAu

Der Präsident:

Der Sekretär-Stellvertreter:

Gilles de Riedmatten

Gilles Rey

